
Finanzreglement UHC Laupen



Anmerkung:

Alle Bezeichnungen von Funktionen oder Personen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ausgabe 14 / 2025

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 12. Juni 2025

Einleitung

Durch dieses Reglement werden die vom Verein erhobenen Beiträge und Bussen, sowie die Entschädigungen und Spesen geregelt.

1. Beiträge

1.1. Mitgliederbeiträge

Jahrgang 2004 und älter	CHF 350.00
Jahrgang 2005 bis 2007 (Jun U21 Alter)	CHF 250.00
Jahrgang 2008 bis 2011 (Jun U18-, U17-, U16-, A-, B-Alter)	CHF 160.00
U17 Juniorinnen mit Stammverein Partnerverein	CHF 80.00
Jahrgang 2012 bis 2015 (Jun U14, C-, D-Alter)	CHF 140.00
Jahrgang 2016 bis 2018 (Jun E Alter)	CHF 100.00
Jahrgang 2019 und jünger (Moskitos / Vorschulkinder, ohne Meisterschaft)	CHF 80.00
Senioren (ohne Meisterschaft)	CHF 130.00
Passivmitglieder	CHF 50.00
Ehrenmitglieder	CHF 0.00

Saison 2025/2026

1.2. Verbandsbeiträge

Herren 1	CHF 285.00
Herren 2	CHF 170.00
Damen 1	CHF 325.00
Damen 2	CHF 250.00
U21 Junioren	CHF 150.00
U21 Juniorinnen	CHF 180.00
U18 Junioren	-
U17 Juniorinnen	CHF 180.00
U17 Juniorinnen (Stammverein bei Partnerverein)	CHF 90.00
U16 Junioren	CHF 140.00
U14 Junioren	CHF 140.00
JuniorInnen D	CHF 90.00
JuniorInnen E	CHF 100.00

Saison 2025/2026

Die Verbandsbeiträge werden von Swiss Unihockey gefordert und beinhalten den Teambeitrag, die Lizenzkosten und die Abgaben pro Meisterschaftsspiel.

Bei einer Vereinsanmeldung oder einem Transfer zum UHC Laupen nach dem 31. Oktober, wird der Mitgliederbeitrag um die Hälfte reduziert.

Über weitere Reduktionen entscheidet der Vorstand.

Für den Verbandsbeitrag ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Team und nicht die effektiv gelöste Lizenz massgebend.

1.3 SpielerInnen mit Doppellizenz

SpielerInnen mit Doppellizenz sind grundsätzlich ein vollwertiges Mitglied und haben sowohl den Mitglieder- wie auch den Verbandsbeitrag zu entrichten. Kann, aufgrund von Überschneidung der Trainings mit dem Stammverein, nicht an allen Trainings teilgenommen werden, kann das Mitglied mit Doppellizenz eine Reduktion des Mitgliederbeitrags um 50% beim Vorstand beantragen.

Über weitere Reduktionen entscheidet der Vorstand.

2. Bussen

2.1. Verbandsbussen (Swiss Unihockey)

2.1.1. Persönliches Verschulden eines einzelnen Mitglieds

Alle Bussen, die durch den Verband erhoben und von einem einzelnen Mitglied persönlich verursacht worden sind, werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Die Busse muss innert 30 Tagen auf das Vereinskonto überwiesen werden.

2.1.2. Verschulden einer Mannschaft

Verursacht ein Team eine Busse, wird diese der betreffenden Mannschaft vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Busse muss innert 30 Tagen auf das Vereinskonto überwiesen werden.

2.2. Vereinsbussen

2.2.1. Unentschuldigtes Fernbleiben bei Helfereinsätzen

Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fernbleiben ohne Ersatz zu stellen, an einem Helfereinsatz wird mit einer Busse geahndet.

CHF 200.00 für SpielerInnen folgender Teams:

Damen 1, Damen 2, Herren 1, Herren 2, JuniorInnen U21

CHF 100.00 für SpielerInnen folgender Teams:

Senioren, alle U-Teams jünger U21 sowie alle Junioren-Kleinfeldteams (mit oder ohne Meisterschaft)

Festsetzen des Helferkontingents:

- Jedes Aktivmitglied ohne Funktionärsstatus (mit/ohne Lizenz) eines Teams mit Meisterschaftsbetrieb in Turnierform oder ohne Meisterschaftsbetrieb, hat 2 Helfereinsätze pro Saison zu leisten.
- Jedes Aktivmitglied mit Funktionärsstatus (mit/ohne Lizenz) eines Teams mit Meisterschaftsbetrieb in Turnierform oder ohne Meisterschaftsbetrieb, hat 1 Helfereinsätze pro Saison zu leisten.
- Jedes Aktivmitglied ohne Funktionärsstatus (mit/ohne Lizenz) eines Teams mit Meisterschaft in Einzelspielbetrieb, hat 4 Helfereinsätze pro Saison zu leisten.
- Jedes Aktivmitglied mit Funktionärsstatus (mit/ohne Lizenz) eines Teams mit Meisterschaft in Einzelspielbetrieb, hat 2 Helfereinsätze pro Saison zu leisten.

Die Helfereinsätze für die erste Saisonhälfte werden bis Mitte August auf dem Helfertool aufgeschaltet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis 31. August des laufenden Vereinsjahres die Hälfte der zu leistenden Einsätze einzutragen. Nach erfolgtem Meisterschaftsstart werden die Helfereinsätze für die zweite Saisonhälfte aufgeschaltet und die restlichen Einsätze können eingetragen werden.

Helfereinsätze können an Eltern, Freunde, Geschwister etc. weiterdelegiert werden. Das Mindestalter liegt dabei bei 16 Jahren. Jüngere Mitglieder können ihren Helfereinsatz z.B. als Bandenrichter in Begleitung einer erwachsenen Person (Eltern, Götti, Gotti, ältere Geschwister, etc.) leisten oder den Einsatz delegieren.

Wer bis zum Stichtag am 31. August nicht mindestens die Hälfte seiner Einsätze im Tool eingetragen hat, erhält per Mail eine Erinnerung mit einer Frist von 7 Tagen, um dies nachzuholen. Wer nach verstreichen der Frist das Kontingent nicht erreicht, muss eine Busse von CHF 150.00 bezahlen. Hat ein Mitglied bis Saisonende nicht alle Helfereinsätze geleistet, gibt es wiederum eine Busse von CHF 150.00.

Sind alle zu vergebenden Helfereinsätze belegt, kann vom Verein keine Busse ausgesprochen werden.

Der Vorstand bildet mit den ausgesprochenen Bussen einen „Bussenpool“. Mitglieder welche bereit sind, mehr als die geforderten Einsätze zu leisten, können aus dem Bussenpool mit CHF 20.00 pro Einsatz entschädigt werden. Mitglieder, welche im Verein bleiben, erhalten den Betrag im Folgejahr als Gutschrift auf die Beitragsrechnung. Mitglieder, welche den Verein Ende Saison verlassen, müssen die Auszahlung des Betrags bis zum 30. April beantragen.

Von der Regelung ausgeschlossen sind alle Vorstands- und Ehrenmitglieder, alle Funktionäre ohne Team sowie Mitglieder unter 16 Jahren, deren Eltern eine Aufgabe als Funktionär im Verein übernommen haben.

Über allfällige Bussenvergabe sowie Helfereinsatzbefreiung entscheidet der Vorstand. Zudem kann der Vorstand Helfer, welche mehr leisten, aus dem Bussenpool entschädigen.

2.2.2. Unentschuldigtes Fernbleiben an der Generalversammlung

Unentschuldigtes Fernbleiben an der Generalversammlung wird mit einer Busse von CHF 50.00 geahndet. Dies gilt für alle Aktivmitglieder bis und mit Junioren, die im Jahr in welchem die GV stattfindet, das 16. Altersjahr vollenden oder vollendet haben.

2.3. Übrige Bussen

Über übrige Bussen entscheidet der Vorstand.

3. Entschädigungen

3.1. Trainerentschädigungen

3.1.1. Trainer einer Aktivmannschaft

Der UHC Laupen entschädigt die Trainer der Aktivmannschaften gemäss dem Trainervertrag. Dazu kommt der Erlass gemäss Tabelle 1 im Anhang. ¹⁾

Über zusätzliche Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

3.1.2. Trainer einer Juniorenmannschaft

Der UHC Laupen entschädigt die Juniorentainer gemäss den J&S Trainer Entschädigungen des Vereins unter Punkt 3.8.

Dazu kommt der Erlass gemäss Tabelle 1 im Anhang. ¹⁾

Über zusätzliche Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

3.1.3. J&S Coach

Der UHC Laupen entschädigt den J&S Coach gemäss den J&S Coach Entschädigungen des Vereins unter Punkt 3.9.

Dazu kommt der Erlass gemäss Tabelle 1 im Anhang. ¹⁾

Über zusätzliche Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

3.2. Schiedsrichter

Die Schiedsrichter werden direkt vom Veranstalter oder durch Swiss Unihockey entschädigt (siehe Reglement Swiss Unihockey). Dazu kommt der Erlass gemäss Tabelle 1 im Anhang. ¹⁾

Über zusätzliche Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

3.3. Elba Kiosk Leitung

Der UHC Laupen entschädigt die „Elba Kiosk“ Leitung mit CHF 1'000.00 pro Saison.

Dazu kommt der Erlass gemäss Tabelle 1 im Anhang. ¹⁾

Die Leitung ist verantwortlich für die im Jobbeschrieb aufgelisteten Aufgaben.

Über zusätzliche Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

3.4. Assistent Finanzchef

Der UHC Laupen entschädigt den „Assistent des Finanzchef“ mit CHF 1'000.00 pro Saison.

Dazu kommt der Erlass gemäss Tabelle 1 im Anhang. ¹⁾

Der Assistent ist verantwortlich für die im Jobbeschrieb aufgelisteten Aufgaben.

Über zusätzliche Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

3.5. Leitung Geschäftsstelle

Der UHC Laupen entschädigt die „Leitung Geschäftsstelle“ mit CHF 2'000.00 pro Saison.

Dazu kommt der Erlass gemäss Tabelle 1 im Anhang. ¹⁾

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die im Jobbeschrieb aufgelisteten Aufgaben.

Über zusätzliche Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

3.6. Andere Funktionäre

Alle anderen Funktionäre sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigungen. Dazu kommt der Erlass gemäss Tabelle 1 im Anhang. ¹⁾

Über zusätzliche Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

3.7. Vorstandsentschädigungen

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigungen. Dazu kommt der Erlass und die Pauschalentschädigung gemäss Tabelle 1 im Anhang. ¹⁾

¹⁾ Stellt sich ein Elternteil, welches selbst nicht vom Verbandsbeitrag profitiert, als Funktionär zur Verfügung, so kann er zusätzlich von Total max. CHF 150.00 Rabatt auf den Mitgliederbeitrag seiner Kinder profitieren.

Über diese und zusätzliche Erlassungen von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

3.8. J&S Entschädigungen

Die erste Teilzahlung erfolgt nach J&S Angebotsabschluss. Dabei wird jedoch nicht der gesamte Betrag, sondern rund 80 % der Entschädigung ausbezahlt. Die Restzahlung (maximal 20 % in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Kredits) wird zu Beginn des Folgejahres ausgelöst.

Der UHC Laupen entschädigt die Trainer wie folgt:

Der gesamte Betrag aus der ersten Teilzahlung (ca. 80% der Hochrechnung des J&S Geldes) wird vollumfänglich an die Trainer ausbezahlt.

Der Betrag der Restzahlung wird ebenfalls an die Trainer ausbezahlt, sofern sie dann noch aktive Trainer des UHC Laupen sind (erfolgt jeweils Anfang des Folgejahres). Trainer, welche dann nicht mehr als aktive Trainer beim UHC Laupen tätig sind haben keinen Anspruch auf diese Restzahlung. Sollte nach der Auszahlung der Restzahlung an die Trainer noch ein Betrag übrig sein, so wird über die Verwendung dieses Betrages in Form eines Traktandums an einer Vorstandssitzung des UHC Laupen entschieden.

Über zusätzliche Auszahlungen entscheidet der Vorstand.

3.9. J&S Coach Entschädigungen

Das Prinzip der Auszahlungsentschädigungen des J&S Coaches ist dasselbe wie bei den Trainern. Ist der J&S Coach bei der Restzahlung nicht mehr im Amt, so hat er keinen Anspruch auf diese Restzahlung. Die Verwendung des Betrags wird in Form eines Traktandums an einer Vorstandssitzung des UHC Laupen entschieden. Zusätzlich ist die Obergrenze für den J&S Coach pro J&S Abrechnungsperiode bei max. CHF 2'000.- festgelegt. Die Verwendung eines allfällig höheren Betrages wird in Form eines Traktandums an einer Vorstandssitzung des UHC Laupen entschieden.

Über zusätzliche Auszahlungen entscheidet der Vorstand.

3.10. J&S Entschädigungen bei wirtschaftlicher Misslage des UHC Laupen

Der UHC Laupen behält sich das Recht vor, die Auszahlung der J&S Gelder, welche unter Punkt 3.8 und 3.9 definiert sind, bei wirtschaftlicher Misslage des Vereines zu reduzieren.

4. Spesen

4.1. Fahrspesen an Ausbildungskurse

Das Zugbillett (2. Klasse) an Ausbildungskurse wird vollumfänglich erstattet. Sofern die Anfahrt mit dem Auto sinnvoll erscheint oder die Anreise mit dem Zug unmöglich ist, werden pro Kilometer CHF 0.70 erstattet. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden (pro vier Personen wird ein Auto entschädigt). Bei Spesen über CHF 100.00 ist vorgängig die Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes einzuholen.

4.2. Teilnahme an Verbandssitzungen

Die Teilnahme an Verbandssitzungen (swiss unihockey, KZUV etc.) erfordert teilweise eine frühe Anreise. Teilnehmende Funktionäre werden mit CHF 100.00 pro Sitzung entschädigt. Die Teilnahme muss vorgängig von einem Vorstandsmitglied bewilligt werden, andernfalls besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

4.3. Barauslagen

Barauslagen von Funktionären für ein Team oder den Verein können mit dem Originalbeleg beim Finanzchef zurückgefordert werden. Bei Beträgen ab CHF 150.00 muss der Betrag beim verantwortlichen Vorstandsmitglied vorgängig bewilligt werden, andernfalls besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung.

Geltungsbereich

Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten. Somit gelten für die Änderungen des Finanzreglements die Bestimmungen der Statuten.

Dieses Reglement tritt sofort, nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 12. Juni 2025, in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse sind nichtig.



Der Präsident
Robert Künzler



Der Vize-Präsident
Georges Roth

Anhang A

Einteilung Funktionsstufen (Tabelle 1)

Funktion	Funktionsstufe	Bemerkungen
Vorstand UHC Laupen	4	
Präsident	4	plus Spesenentschädigung CHF 500.00
Chef Leistungssport	4	plus Spesenentschädigung CHF 500.00
Chef Breitensport	4	plus Spesenentschädigung CHF 500.00
Marketing	4	plus Spesenentschädigung CHF 500.00
Events	4	plus Spesenentschädigung CHF 500.00
Sponsoring	4	plus Spesenentschädigung CHF 500.00
Finanzen	4	plus Spesenentschädigung CHF 500.00
Assistent Finanzen	3	plus Aufwandentschädigung CHF 1'000.00
Assistent Trainer Damen und Herren 1	3	gemäss Trainervertrag mit UHC Laupen
Clubzeitschrift	3	
Corporate Design	3	
Elba-Kiosk Leiter	3	plus Aufwandentschädigung CHF 1'000.00
Geschäftsstelle	3	plus Aufwandentschädigung CHF 2'000.00
Helfereinsätze	3	
Spielbetrieb	3	
Sportchef Damen	3	
Sportchef Herren	3	
Trainer Damen L-UPL	3	gemäss Trainervertrag mit UHC Laupen
Trainer Herren 1	3	gemäss Trainervertrag mit UHC Laupen
Trainer JuniorInnen	3	plus Entschädigung von J&S Verband
Trainer Moskitos	3	plus Entschädigung von J&S Verband
Assistent Trainer JuniorInnen	2	plus Entschädigung von J&S Verband
Assistent Trainer Moskitos	2	plus Entschädigung von J&S Verband
Breitensport Aktive	2	
Breitensport Junioren	2	
Chilbi	2	
Clubausrüstung	2	
Homepage	2	
J&S Coach	2	plus Entschädigung von J&S Verband
Materialwart	2	
Presse	2	
Revisor	2	
Schiedsrichter	2	plus Entschädigung gem. Vereinbarung
Spielverantwortlicher/Spielsekretär	2	
Trainer Damen 2	2	gemäss Trainervertrag mit UHC Laupen
Trainer Herren 2	2	gemäss Trainervertrag mit UHC Laupen
Trainer Senioren	2	gemäss Trainervertrag mit UHC Laupen
Vorstand Fanclub UHC Laupen	2	
Livestream-Team	2	
Speaker	1	
Drucksachen	1	
Elba-Kiosk Team	1	
Fanartikel	1	
Hallenverwaltung	1	
Koordinator Partnervereine	1	
Papiersammlung	1	
Schiedsrichterbetreuer	1	

Schülerturnier	1	
Social Media	1	
Torhüterförderung	1	
Vertreter Walder Sportvereinigung	1	
OK Plauscholympiade	1	

Legende:

Funktionsstufe 4: Erlass des Mitglieder- und Verbandsbeitrages und eine Spesenentschädigung von pauschal CHF 500.00

Funktionsstufe 3: Erlass des Mitgliederbeitrages und CHF 100.00 des Verbandsbeitrages

Funktionsstufe 2: Erlass des Mitgliederbeitrages

Funktionsstufe 1: CHF 100.00 Reduktion auf den Mitgliederbeitrag

Hinweise:

- Es zählt jeweils die höchste Funktionsstufe pro Funktionär (Reduktionen/Erlasse nicht kumulierbar)
- Aktivmitglieder, welche nur durch ihre Funktion als Aktivmitglied aufgenommen werden, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die finale Einteilung/Entscheidung wird durch den Vorstand gefällt.